

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2022

Kurz informiert

Desinfektionskosten beim BGH.....	1
Kosten für sachverständige Stellungnahme nach Ablehnung.....	1
Einbeziehung der Positionen aus dem Gutachten.....	1
Prüfbericht fällt auch in der Berufung durch.....	2
Wenn die Verweisungswerkstatt sogar teurer ist.....	2
Versicherer scheitert mit Regress wegen Desinfektionskosten.....	3
AG Böblingen zu den Merkmalen des Bagatellschadens.....	3
Sachverständige Stellungnahme versus Werkstatt fragen.....	4
Beanstandeter Kostenvoranschlag hat Gutachten zur Folge.....	4
Wie schlägt Altschaden auf Wiederbeschaffungswert durch?.....	5

Schadengutachten

Überblick über Rechtsprechung zur Bedeutung des Schadengutachtens beim Haftpflichtschaden.....	6
---	---

Gutachterkosten

Fahrtkosten des Gutachters: Von wo nach wo?.....	11
--	----

Reparaturkosten

Reparaturabsicht und Vertrauen in das Gutachten.....	12
Haftpflicht, Kasko-Select und wieder Haftpflicht – kein Anspruch auf weitere Reparaturkosten.....	13

Ausfallschaden

Totwinkelassistent-Sensor fehlt: 71 statt vier Tage Ausfall.....	15
--	----

Restwert

Verkauf des Unfallwagens nach mündlicher Information über gutachterlichen Restwert rechtens.....	16
---	----

Wiederbeschaffungswert

Versicherer mit krasser Ansicht bei Vor- und Altschäden.....	17
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

Desinfektionskosten beim BGH

| Am 27.09.2022 war in der Sache VI ZR 324/21 mündliche Verhandlung beim BGH. Verkündungstermin ist der 13.12.2022. Es ging um die Erstattung der Desinfektionskosten. Das Substrat der mündlichen Verhandlung lässt sich – mit allen Vorbehalten – so zusammenfassen: |

Das Substrat der Verhandlung – mit allen Vorbehalten

Klagt der Geschädigte aus eigenem Recht selbst, unterfallen die Desinfektionskosten unproblematisch dem subjektbezogenen Schadenbegriff. Bei Klagen in gewillkürter Prozessstandschaft zugunsten des Rechnungserstellers oder bei Klagen aus abgetretenem Recht sind alle Grundsätze des BGH-Urteils vom 26.04.2022 (Az. VI ZR 147/21, Abruf-Nr. 230188) zu beachten. Dann muss der Berechtigung (Werkvertraglich vereinbart? Ggf. ergänzende Vertragsauslegung? Preisvereinbarung? Übliche Vergütung?) in vollem Umfang nachgegangen werden.

► Reparaturkosten

Kosten für sachverständige Stellungnahme nach Ablehnung

| Die Kosten für die Einholung einer ergänzenden sachverständigen Stellungnahme sind zu erstatten, wenn der Versicherer technische Einwendungen erhoben hat. Das hat das AG Köln entschieden. |

Geschädigter ist auf technische Bewertung angewiesen

Denn es ist nicht sinnlos, auf eine Kürzung des Versicherers aufgrund einer unterschiedlichen technischen Bewertung der Reparaturennotwendigkeit hin eine kostenpflichtige Stellungnahme des ursprünglichen Schadengutachters einzuholen. Dass der Versicherer mit Übersendung seiner Kürzung eine weitere Zahlung abgelehnt hat, bedeutet nicht, dass er sich nicht mit Argumenten davon noch abbringen lassen könnte. Darüber hinaus muss sich der Geschädigte nicht blindlings ohne Abwägung der wechselseitigen technischen Argumente in einen Rechtsstreit stürzen. Also braucht er auch für seine Entscheidung, ob er Klage erhebt, die Auseinandersetzung mit den Argumenten des Versicherers (AG Köln, Urteil vom 10.08.2022, Az. 262 C 119/20, Abruf-Nr. 231867, eingesandt von Sachverständiger Klaus Berger, Dorsten).

► Reparaturkosten

Einbeziehung der Positionen aus dem Gutachten

| Wenn bestimmte Schadenpositionen im Gutachten enthalten sind und der Auftrag auf eine Reparatur nach Maßgabe des Gutachtens lautet, sind diese Positionen auch beauftragt, so das AG Köln. |

AG Köln stellt Selbstverständlichkeit klar

Das Bestreiten des Versicherers, dass die kritisierten Positionen vereinbart worden seien, ist angesichts des Umstands, dass unstreitig eine Reparatur nach Maßgabe des Gutachtens beauftragt wurde und dass in diesem die Positionen enthalten waren, nicht verständlich und damit unbeachtlich (AG Köln, Urteil vom 28.09.2022, Az. 261 C 141/21, Abruf-Nr. 231859, eingesandt von Rechtsanwältin Peggy Janik, HELIS, Hürth).

Prüfbericht kann
Schadensgutachten
nicht erschüttern

► Reparaturkosten

Prüfbericht fällt auch in der Berufung durch

▮ Neben den ungezählten Urteilen von Amtsgerichten, die die Prüfberichte jedenfalls bei der konkreten Abrechnung von Unfallschäden nach der Reparatur auf der Grundlage eines Schadensgutachtens in die Bedeutungslosigkeit schicken, liegt so ein Verdikt nun auch von einem Berufungsgericht vor – dem LG Karlsruhe. ▮

Das LG Karlsruhe sagt in einem Hinweis an die Parteien zu den mangelnden Erfolgsaussichten der Berufung des Versicherers gegen das den Anspruch zusprechende Urteil, der Prüfbericht sei unstreitig ohne vorherige Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs vom Versicherer erstellt worden. Er sei deshalb nicht geeignet, das von dem Geschädigten eingeholte Schadensgutachten in Zweifel zu ziehen. Folglich hält es das Landgericht als Berufungsgericht für richtig, dass das Amtsgericht die vom beklagten Versicherer auf der Grundlage des Prüfberichts gekürzten Positionen zugesprochen hat. Da ging es unter anderem um Reinigungskosten und um Desinfektionskosten (LG Karlsruhe, Hinweis vom 21.10.2022, Az. 9 S 137/21, Abruf-Nr. 231949, eingesandt von Rechtsanwältin Janine Markowsky, BULEX, Augsburg).

► Reparaturkosten

Wenn die Verweisungswerkstatt sogar teurer ist

Höhe der vom
Versicherer
genannten Stunden-
sätze stets prüfen

▮ Der Geschädigte rechnet den Schaden am noch nicht drei Jahren alten Fahrzeug fiktiv ab. Der Versicherer verweist ihn auf die von ihm behaupteten Stundenverrechnungssätze einer anderen nicht zu weit entfernten Werkstatt der Marke. Die Recherche des Geschädigten, unterstützt von seinem Schadensgutachter, ergibt: Die Stundensätze stimmen wie so oft nicht. Sie sind sogar höher als die der Werkstatt, auf deren Basis die Kalkulation des ursprünglichen Gutachtens beruht. Das ist ein guter Grund, die Verweisung zu akzeptieren und die Klage zu erweitern. Das zeigt ein Fall vor dem AG Köln. ▮

Die aktuell zutreffenden Stundenverrechnungssätze wurden im Prozess vorgebracht. Der Versicherer hat sich dazu gar nicht mehr geäußert. Das Gericht spricht die höheren Kosten zu, wobei es dahinstehen kann, ob die auf einer kürzlichen Preiserhöhung beruhen oder schon längere Zeit so hoch sind. Denn es kommt auf die Preise zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Eine weitere vom Versicherer benannte Werkstatt der Marke war übrigens 70 km entfernt und schied damit von vornherein aus (AG Köln, Urteil vom 10.08.2022, Az. 262 C 119/20, Abruf-Nr. 231867, eingesandt von Sachverständiger Klaus Berger, Dorsten).

PRAXISTIPP ▮ Dieser Vorgang zeigt einmal mehr, dass die Zulieferer der Verweisungsdaten offenbar sehr gründlich im Nebel stochern und dass es sich in jedem einzelnen Fall lohnt, die Angaben zu prüfen. Dass das allerdings Anlass zur Klageerweiterung gibt, kommt vermutlich nicht allzu häufig vor.

► Desinfektionskosten

Versicherer scheitert mit Regress wegen Desinfektionskosten

| Einzelne Versicherer versuchen, die Desinfektionskosten aus abgetretenem Recht des Geschädigten von der Werkstatt zurückzuverlangen. Einen Prozess vor dem AG Bayreuth um 35,70 Euro hat die Werkstatt gewonnen. |

AG Bayreuth bejaht
Desinfektion nach
Beweisaufnahme

Es ging dem Gericht – zutreffend – um die Frage, ob die Desinfektion vom Reparaturauftrag umfasst und auch tatsächlich durchgeführt worden war. Das sind wohl immer die Kernpunkte. Und die bedürfen einer Beweisaufnahme. Das Gericht hat die Kundin und einen Werkstattmitarbeiter als Zeugen vernommen, beides hat sich bestätigt. Ergebnis: Klage abgewiesen (AG Bayreuth, Urteil vom 28.09.2022, Az. 103 C 288/22, Abruf-Nr. 231864, eingesandt von Rechtsanwältin Anke Elßner, Bayreuth).

Wichtig | Die Kosten des Rechtsstreits blieben beim Versicherer. Aber es war eben auch ein Werkstattmitarbeiter bei Gericht statt bei der Arbeit. Wirtschaftlich ist das nicht, auch dann nicht, wenn man gewinnt. Doch wer A sagt, muss auch B sagen. Denn wer einknickt, sieht sich ggf. nach dem Testballon einer Flut von weiteren Vorgängen gegenüber. Bei der Risikoabwägung weiß die Werkstatt ja selbst, ob die Desinfektion auch durchgeführt wurde. Und wenn die Einbeziehung der Desinfektion schon aus dem schriftlichen Auftrag hervorging, vereinfacht das die Beweisaufnahme.

► Gutachterkosten

AG Böblingen zu den Merkmalen des Bagatellschadens

| Der Reparaturkostenbetrag lt. Gutachten von 1.114,61 Euro ist nur ein Aspekt der Bagatellschadeneinstufung. Damit liegt der Schaden nach Auffassung des AG Böblingen jedenfalls oberhalb der Schwelle, die ein Gutachten als erforderlich erscheinen lässt. Hinzu kommen weitere Aspekte. |

Zweigleisige
Argumentation auf
einer Linie mit BGH

Ob das Schadensbild die Einholung eines Schadengutachtens rechtfertigt oder ob eine kostengünstigere Art der Kostenschätzung ausreicht, richtet sich nach dem äußeren Schadensbild. Wesentlich ist, ob für einen Laien ohne technischen Sachverstand ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen einfachen Schaden handelt, der mit geringem Reparaturaufwand beseitigt werden kann. Im Urteilsfall wurde das Fahrzeug im hinteren Bereich der Stoßstange beschädigt. Darin sind nach den vorgelegten Lichtbildern Parksensoren verbaut. Nicht ausgeschlossen werden konnte aufgrund des Beschädigungsbilds auch, dass das Heckabschlussblech beschädigt wurde. Dass der Schadengutachter das Fahrzeug von unten angeschaut habe, zeige das bereits. Also liegt kein Bagatellschaden vor (AG Böblingen, Urteil vom 07.09.2022, Az. 20 C 786/22, Abruf-Nr. 231419, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen; sehr ähnlich AG Marl, Urteil vom 15.09.2022, Az. 48 C 40/22, Abruf-Nr. 231872, eingesandt von Rechtsanwalt Derk Röttgering, Gescher).

Versicherer-Einwendungen gegen Gutachten mit Gutachter zu klären

Mit der zweigleisigen Argumentation liegen das AG Böblingen und das AG Marl auf der Linie des BGH. Der sagt: „Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt.“ (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

► Gutachtenkosten

Sachverständige Stellungnahme versus Werkstatt fragen

| Erhebt der Versicherer Einwendungen gegen das Gutachten, darf der Geschädigte seinen Schadengutachter mit einer Stellungnahme beauftragen. Die Werkstatt zu fragen, was die für richtig hält, ist keine Alternative. Darauf hat das AG Amberg hingewiesen. |

Aus Gründen der Waffengleichheit soll auch der Geschädigte, der keine Sachkenntnis hinsichtlich der Berechtigung der erhobenen Einwendungen hat, die Möglichkeit haben, sich mit den Einwendungen auseinanderzusetzen. Nur so kann das Recht des Geschädigten, sich zur Feststellung der Schadenshöhe professioneller Hilfe zu bedienen, gewährleistet werden. Soweit der Versicherer vorträgt, der Geschädigte hätte eine Stellungnahme der Reparaturwerkstatt einholen müssen, teilt das AG diese Auffassung nicht. Die weitere Beauftragung des Sachverständigen ist insbesondere aus der Ex-ante-Perspektive geeignet, den Sachverhalt zu klären und gerichtlichen Streit im Sinne einer wirtschaftlichen Erledigung vorzubeugen. Also muss der Versicherer die Kosten erstatten (AG Amberg, Urteil vom 04.10.2022, Az. 2 C 369/22, Abruf-Nr. 231865, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf).

Wichtig | Die Ablehnung der Werkstattbefragungs-Alternative ist einzig richtig. Am Ende der Reparatur wird doch um die Berechtigung der Werkstattrechnung gestritten, sodass die Werkstatt zu ihrer eigenen späteren Rechnung Stellung nehmen würde. Die Rechtsprechung des BGH fußt aber auf der wesentlichen Übereinstimmung der Rechnung mit dem Gutachten. So muss also das Gutachten die solide Basis sein. Und nur am Rande: Käme der Gutachter zum Ergebnis – das ist ja nicht von vornherein ausgeschlossen –, dass er die Dinge falsch sah und der Versicherer sie richtig sieht, wäre die korrigierende Stellungnahme eine Nachbesserung. Die darf dann natürlich nichts kosten.

► Gutachtenkosten

Beanstandeter Kostenvoranschlag hat Gutachten zur Folge

| Moniert der Versicherer einzelne Positionen im Kostenvoranschlag der Werkstatt, darf der Geschädigte ein Gutachten einholen, dessen Kosten der Versicherer zu erstatten hat. Das hat das AG Düsseldorf klargestellt. |

Urteil mit kleinem Schönheitsfehler ohne Folgen

Die Werkstatt hatte es auf Wunsch des Geschädigten erst allein und mit einem Kostenvoranschlag probiert. Den beantwortete der Versicherer mit einem Prüfbericht, der nicht alle Positionen des Kostenvoranschlags akzeptierte. Der Versicherer teilte mit, dass Kosten nur im vom Prüfbericht für richtig gehaltenen Umfang übernommen würden. Das ist der Auslöser, nun doch anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es wird auch ein Gutachten in Auftrag gegeben, und siehe da, eine Wertminderung in Höhe von 350 Euro ist nun auch auf der Liste der Schadenpositionen. Das AG Düsseldorf verurteilt den Versicherer zur Erstattung der restlichen Reparaturkosten, der Wertminderung und vor allem der Gutachterkosten. Der Versicherer hatte dagegegeng gehalten, wer schon einen Kostenvoranschlag habe, dürfe kein Gutachten mehr in Auftrag geben. Das Gericht hingegen urteilt sehr deutlich: Wenn der Versicherer bestimmte Positionen im Kostenvoranschlag bestreitet, ist es kein Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er noch ein Gutachten einholt (AG Düsseldorf, Urteil vom 09.09.2022, Az. 230 C 127/22, Abruf-Nr. 231942, eingesandt von Rechtsanwältin Claudia Busch, Neuss).

Wichtig | Dogmatisch richtiger wäre, das Gutachten als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB einzuordnen. Die Frage der Schadenminderungspflicht ist ja stets eine sekundäre Thematik. Aber das ist nur ein Schönheitsfehler des Urteils ohne negative Konsequenzen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Textbaustein 452: Gutachten, obwohl bereits Kostenvoranschlag vorliegt (H) → Abruf-Nr. 45262280
- Aktualisierter Rechtsanwaltsbaustein RA035: Gutachtenkosten trotz zuvor vorliegenden Kostenvoranschlags – Klagebegründung → 47063676

► Totalschaden

Wie schlägt Altschaden auf Wiederbeschaffungswert durch?

| Wie ein Altschaden auf den Wiederbeschaffungswert (WBW) durchschlägt, hängt auch vom betroffenen Fahrzeugtyp ab. Bei einem neun Jahre alten Dacia Logan Kombi kann es richtig sein, die Reparaturkosten für die Beseitigung des Altschadens nur mit einem Drittel auf den WBW durchschlagen zu lassen. Der WBW von 3.700 Euro ohne Altschaden sinkt folglich bei Reparaturkosten von 2.700 Euro auf 2.800 Euro, entschied das AG Kiel. |

Der Entscheidung lagen die Ausführungen des Gerichtssachverständigen zugrunde. Beim Dacia Logan handele es sich um den preisgünstigsten Pkw Kombi am deutschen Markt, weswegen sich herauskristallisiert habe, dass die wesentliche Klientel für dieses Fahrzeug wenig Wert auf Status legt, dafür aber das Preis-Leistungs-Verhältnis und den Nutzwert sehr hoch einstuft. Vor diesem Hintergrund seien äußere Gebrauchsspuren, die jedoch den Nutzwert oder die Sicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, nicht in demselben Umfang zu bewerten, wie es bei anderen Fahrzeugmodellen der Fall ist (AG Kiel, Urteil vom 13.06.2022, Az. 109 C 245/21, Abruf-Nr. 231860, eingesandt von Rechtsanwälte Karkossa und Keden, Kiel).



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf ue.iww.de

AG Kiel entscheidet
zu Dacia Logan
Kombi

SCHADENGUTACHTEN

Überblick über Rechtsprechung zur Bedeutung des Schadengutachtens beim Haftpflichtschaden

| In UE hat Rechtsprechung dazu breiten Raum eingenommen, dass der Geschädigte nach der Fahrzeugreparatur gegen Attacken des gegnerischen Haftpflichtversicherers gut geschützt ist, wenn er den Reparaturauftrag auf ein vorheriges Schadengutachten stützt. Stimmen Reparaturrechnung und Gutachten dann im Wesentlichen überein, laufen die Attacken des Versicherers ins Leere, dies und das sei nicht nötig gewesen. Bestätigt hat diese Rechtsprechung jüngst der BGH (Urteil vom 26.04.2022, Az. VI ZR 147/21, Abruf-Nr. 230188). Doch der Schutz des Geschädigten geht noch viel weiter. |

Nur ein Gutachten führt zur belastbaren Schadenfeststellung

„Belastbare
Schaden-
feststellung“ ...

In vollem Umfang zuzustimmen ist dem AG Zittau, Zweigstelle Löbau, wenn es sagt: „Der Geschädigte, dessen Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt wird, hat keine andere Möglichkeit, den entstandenen Schaden belastbar festzustellen, als dass er mit dem damit verbundenen Kostenrisiko einen Sachverständigen beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.“ (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 21.01.2021, Az. 14 C 382/20, Abruf-Nr. 220373).

Gutachten hat höchsten Beweiswert

... setzt Gutachten
voraus

Das Wort von der „belastbaren Schadenfeststellung“ trifft die Dinge gut. Damit ist nicht gemeint, dass ein Gutachten stets „richtig“ ist. Wobei man über richtig oder falsch allerdings auch heftig streiten kann. Der Gutachter hat stets einen Beurteilungsspielraum (u. a. LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 49/20, Abruf-Nr. 222779; AG Oldenburg, Urteil vom 30.12.2014, Az. 7 C 7205/13 (X), Abruf-Nr. 143708; AG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2017, Az. 43 C 723/17, Abruf-Nr. 198523; AG Kassel, Urteil vom 01.07.2020, Az. 421 C 104/18, Abruf-Nr. 217595). Kommen zwei Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen, bedeutet das nicht, das eins von beiden falsch ist. Liegen die Ergebnisse jeweils innerhalb des Beurteilungsspielraums, sind beide Gutachten richtig.

Vertrauensschutz des Geschädigten

Geschädigter
darf auf Gutachten
vertrauen

Gemeint ist vom AG Zittau, dass sich der Geschädigte auf die Feststellungen des Gutachters verlassen darf. Das wird nur eingegrenzt durch ein Auswahlverschulden des Geschädigten, also durch die Wahl eines für ihn erkennbar untauglichen Gutachters. Und es wird eingegrenzt, wenn der Geschädigte für den Schadengutachter relevante Informationen (Vor- oder Altschäden, Kilometerstandanzeigen-Veränderungen) unterdrückt hat.

Grundsatz der
Waffengleichheit

Der Grund für diesen Vertrauensschutz liegt darin, dass der Geschädigte als Laie den Profis des Versicherers schutzlos gegenübersteht, wenn er nicht durch die Beauftragung eines Schadengutachters hin zum Zustand der Waffengleichheit aufrüstet. So wird dann auf Augenhöhe argumentiert.

Nachfolgend erfahren Sie, welche Bedeutung das Schadengutachten für die verschiedenen Fallgruppen hat – von der 130-Prozent-Rechtsprechung über die Fiktive Abrechnung bis hin zu Restwert und Mietwagenkosten :

130-Prozent-Rechtsprechung und Gutachten

Wichtiger denn je ist wegen des leergefegten Fahrzeugmarkts, auf dem durch die massenhafte Verlängerung von Leasingverträgen und die vervielfachte Haltedauer von Mietwagen eine halbe Gebrauchtwagengeneration weggefallen ist, die Möglichkeit des Geschädigten, das Fahrzeug auf Kosten des Schädigers über den Wiederbeschaffungswert (WBW) hinaus zu reparieren.

Geschädigter darf auf Grundlage des Gutachtens disponieren

Um zu wissen, ob der Schaden innerhalb der 130-Prozent-Grenze liegt, braucht der Geschädigte eine verlässliche Angabe zum WBW und eine tragfähige Prognose zu den Reparaturkosten. Auf beides darf er sich verlassen. Dispositionen auf der Grundlage des Gutachtens sind dann geschützt.

Geschädigter braucht Angabe zum WBW und Prognose zu Reparaturkosten

Weist das Gutachten einen Schaden aus, der unterhalb von 130 Prozent des WBW liegt, kann der Versicherer das nach Reparaturbeginn nicht torpedieren mit der Behauptung, der WBW sei zu hoch angesetzt (OLG Schleswig, Urteil vom 08.01.2015, Az. 7 U 5/14, Abruf-Nr. 144250).

Auch wenn der Versicherer das mit einem Gegengutachten zu untermauern versucht, ist das schlichtweg zu spät (AG Hamburg St-Georg, Urteil vom 02.04.2015; Az. 918 C 82/14 Abruf-Nr. 144332; AG Neu-Ulm, Urteil vom 21.12.2015, Az. 3 C 427/15, Abruf-Nr. 185870).

Geschädigter darf Reparatur in eigener Regie durchführen

Ob eine Intervention vor Reparaturbeginn Wirkung hat, hat die Rechtsprechung noch nicht entschieden. Das kann auch daran liegen, dass der gut beratene Geschädigte das Gutachten gar nicht vorlegt, bevor die Reparatur begonnen ist. Das ist ein ohne weiteres zulässiges Verhalten, denn der BGH sagt: „Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14, Abruf-Nr. 210470).

Nicht fragen, sondern machen

Reparaturkosten: Das Prognoserisiko trägt der Schädiger

Auch für die prognostizierten Reparaturkosten gilt: Das Prognoserisiko trägt der Schädiger. Das ist nach der Rechtsprechung des BGH auch bei den 130-Prozent-Fällen so. In der ersten 130-Prozent-Entscheidung des BGH heißt es: „Wählt der Geschädigte den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand, so geht ein von ihm nicht verschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers.“ (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90, Abruf-Nr. 092354).

Prognoserisiko liegt in der Sphäre des Schädigers bzw. des Versicherers

Prognoserisiko in
130-Prozentfällen
wurde bestätigt

Instanzgerichte bestätigen das ausdrücklich im Zusammenhang mit den 130-Prozent-Fällen (LG Ulm, Urteil vom 15.05.2015, Az. 2 O 317/14, Abruf-Nr. 144805; LG Köln, Urteil vom 04.06.2014, Az. 9 S 22/14, Abruf-Nr. 145606).

Und im umgekehrten Fall des schon prognostisch über 130 Prozent liegenden Schadens hat der BGH formuliert: „Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig.“ Er hat also auch hier auf die voraussichtlichen Kosten lt. Gutachten abgestellt (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 67/91, Abruf-Nr. 101950).

Dass am Ende alles anders sein kann, als prognostiziert, liegt in der Natur der Sache. Denn so wusste schon Mark Twain: „Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen.“

Wichtig | Nur in einer Konstellation dreht sich das Prognoserisiko um: Der Schaden liegt lt. Gutachten jenseits der 130 Prozent, der Geschädigte will sie aber – z. B. durch Gebrauchtteile oder einen abweichenden Reparaturweg – unter die Grenze ziehen: Wenn es schiefgeht, ist das sein Risiko.

Manipulations-
Einwand der
Versicherer
greift nicht

Das alles ist kein Freibrief für den Schadengutachter

Die Anwürfe der Versicherungswirtschaft, so könne der Schadengutachter die 130-Prozent-Fälle nach Belieben manipulieren, gehen an der Sache vorbei. Denn der Gutachter könnte bei einem manipulativen Gutachten vom Versicherer in Regress genommen werden (mehr dazu am Ende des Beitrags).

Schadengutachten
ist solide Grundlage

Fiktive Abrechnung und Gutachten

Im Rahmen der fiktiven Abrechnung ist das Schadengutachten keine unanfechtbare Grundlage. Dennoch: Lt. BGH kommt es für die Berechtigung einer Schadenposition darauf an, dass sie überwiegend wahrscheinlich ist (BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266). Weil, so der BGH, bei der fiktiven Abrechnung die Nagelprobe der Reparatur nicht stattfindet, kann ja nur auf die Prognose abgestellt werden. Und für diese Feststellung ist das Schadengutachten der erste Schritt und eine gute Grundlage.

Das LG Leipzig geht sehr weit, wenn es auch bei der fiktiven Abrechnung ausführt: „Der Unfallgeschädigte darf auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen. Dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt, hat die Beklagte nicht vorgetragen.“ Allerdings hatte in dem Vorgang der Versicherer auch keinen substantiierten Vortrag gegen die nicht erstatteten Schadenpositionen gehalten, sondern zum Beleg seiner Auffassung lediglich einen Prüfbericht vorgelegt (LG Leipzig, Urteil vom 02.06.2022, Az. 8 S 355/20, Abruf-Nr. 229928).

Rund um den Restwert

Läuft die Unfallschadenregulierung auf eine Abrechnung WBW minus Restwert hinaus, wurden in der Rechtsprechung schon viele Schlachten bis zum

BGH geschlagen. Dabei haben sich die Versicherer in den Standardfällen regelmäßig die Zähne ausgebissen.

Vertrauen in Restwertfeststellung des Gutachters

Der Grundsatz lautet: Der Geschädigte darf sich auf die Restwertfeststellung des Gutachters verlassen. Er ist nicht verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben. Auch ist er nicht verpflichtet abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und ggf. bessere Restwertangebote vorzulegen (BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15, Abruf-Nr. 189462).

Voraussetzung ist aber, dass das Gutachten „... eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt“. Und das tut es im Hinblick auf den Restwert, wenn der Sachverständige als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt hat (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen

In einem jüngeren Fall hat sich der Geschädigte jedoch offenbar nicht auf die Restwertermittlung im Gutachten verlassen dürfen, denn der Streit und die Frage „örtlicher Markt oder Sondermarkt“ ist zulasten des Geschädigten ausgegangen. In dem Entscheidungsfall war der Geschädigte ein Autohändler, und für die Fallgruppe der gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Unfallgeschädigten sieht der BGH nicht die Notwendigkeit des Schutzes der Inzahlunggabe am Ort. Also muss der Restwert für deren verunfallte Fahrzeuge unter Einbeziehung des Sondermarkts und der Restwertbörsen ermittelt werden. Das hatte der Schadengutachter nicht getan, und so wurde der höhere Restwert angerechnet, obwohl er nicht erzielt wurde (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Wir sind sicher, dass der BGH das für Leasingfahrzeuge genauso sieht. Denn ein entsprechendes Urteil des OLG Düsseldorf hat der BGH in seinem Urteil zum Autohändler zustimmend erwähnt. Außerdem passt das in die Logik: Auch Leasinggesellschaften kaufen und verkaufen Autos und geben nicht in Zahlung.

Wichtig | Es ist schwer zu begründen, warum in dem BGH-Urteil der geschädigte Autohändler den Schwenk auf den Sondermarkt hätte voraussehen müssen und nicht den Schutz des insoweit fehlerhaften Gutachtens genoss. Vermutlich ist die einzige Begründung: Anders wäre der BGH nicht an die Rechtsfrage herangekommen.

Mietwagenkosten und Gutachten

Ein bisher einsames Urteil des AG Bad Liebenwerda behandelt eine Mietwagenkostenprognose im Gutachten: Im Schadengutachten prognostiziert der Gutachter auf der Grundlage der DAT-Mietwagenerhebung Mietkosten von 108 Euro pro Tag. Zu diesem Betrag hat der Geschädigte angemietet.

Geschädigter muss nicht auf Restwertangebot des Versicherers warten

Voraussetzung: Drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt

Einbeziehung des Sondermarkts und der Restwertbörsen durch Autohändler ...

... und wohl auch durch Leasinggesellschaften

Mietwagenkosten im Schadengutachten prognostiziert

AG Bad Liebenwerda
spricht Mietwagen-
kosten zu

Das AG Bad Liebenwerda sieht den Geschädigten durch die Angabe im Schadengutachten nun nicht nur im Hinblick auf die Reparaturkosten als geschützt an, sondern auch im Hinblick auf die Mietwagenkosten.

Es fasst zusammen: Dem Geschädigten musste sich der vom Sachverständigen ermittelte Mietpreis nicht als augenscheinlich überhöht und damit nicht mit dem Normaltarif vergleichbar auffallen. Die Mietwagenkosten wurden zugesprochen, zumal die von der DAT-Mietwagenerhebung gefundenen Werte zwischen denen von Schwacke und Fraunhofer liegen und folglich nicht weit von der Mittelwert-Lösung „Fracke“ entfernt sind (AG Bad Liebenwerda, Urteil vom 01.07.2022, Az. 12 C 29/22, Abruf-Nr. 230283).

Wichtig | Würde sich die Ansicht durchsetzen, ersparte das viel mühsame Arbeit in der Durchsetzung der Mietwagenkosten vor Gericht, denn es müsste nicht mehr mit beiden Listen hantiert werden.

Das Regressrisiko des Gutachters

Unfallgegnerischer
Haftpflicht-
versicherer ist ...

Die Medaille, dass sich der Geschädigte unter vielen Aspekten auf das Gutachten verlassen darf, hat richtigerweise auch eine Kehrseite. Denn der unfallgegnerische Haftpflichtversicherer kommt dadurch ja in die Pflicht, ggf. mehr zu bezahlen als objektiv nötig. Das ist dann der Fall, wenn der Gutachter

- Reparaturschritte in das Gutachten aufnimmt, die nicht notwendig sind,
- Schadenpositionen „aufbläst“ oder
- Werte falsch ermittelt.

Wann dabei die Grenzen des Beurteilungsspielraums überdehnt sind, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Sie kann hier nicht generalisierend beantwortet werden.

... als Dritter in den
Schutzbereich des
Gutachtenvertrags
einbezogen

Der Versicherer ist zwar nicht am Gutachtenvertrag beteiligt. Er ist im Ergebnis dem Inhalt des Gutachtens aber ausgeliefert. Deshalb gibt der BGH dem Versicherer einen direkten und nicht von Abtretungen abhängigen Regressanspruch gegen den Schadengutachter, indem er den Versicherer als Dritten in den Schutzbereich des Gutachtenvertrags zwischen Schadengutachter und Geschädigtem einbezieht (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8, Abruf-Nr. 090691).

Wichtig | Das ist auch richtig so. Denn wer für sich in Anspruch nimmt, mit dem Schadengutachten Fakten schaffen zu dürfen, was ja wiederum die Erfolgsstory des Schadengutachtens begründet, muss auch für dessen Richtigkeit (im Rahmen des Beurteilungsspielraums) einstehen.

WEITERFÜHRENDER HINWEISE

- Beitrag „Erfolgloser Regress eines Versicherers gegen den Schadengutachter“, UE 10/2020, Seite 15 → Abruf-Nr. 46835846

GUTACHTERKOSTEN

Fahrtkosten des Gutachters: Von wo nach wo?

| Ein Klassiker im Gutachtenalltag: Der Sachverständige fährt nicht von der „Zentrale“ zum Fahrzeugstandort los, sondern von einem anderen Ort. Mal ist es das Home-Office, mal ein anderer Ort, um von dort aus zu den Kunden zu fahren. Das führt regelmäßig zum Streit mit dem Versicherer. Das belegen zwei aktuelle Urteile zur Fahrstrecke. |

AG Leipzig: Fahrstrecke vom Home-Office zum Kunden

In einem Fall vor dem AG Leipzig lautet der Einwand des Versicherers: Warum 34 km Fahrstrecke? Die Zentrale der Gutachterfirma ist doch nur ein paar Kilometer von der Besichtigungswerkstatt entfernt. Nach Ansicht des AG Leipzig kommt es darauf nicht an: Wird substantiiert vorgetragen, dass der Gutachter vom Home-Office kam, geht das in Ordnung (AG Leipzig, Urteil vom 08.09.2022, Az. 110 C 1662/22, Abruf-Nr. 231870, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

AG Leipzig stellt auf substantiierten Vortrag ab

AG Schwandorf sieht bei Kilometer-Mehrkosten Bagatellabweichung

Das AG Schwandorf hat dasselbe Thema (17 km insgesamt, knapp fünf Kilometer wäre Zentrale – Werkstatt – Zentrale gewesen) im gleichen Sinne, aber mit einem etwas anderen Argument gelöst: Im Vergleich zu den Gesamtkosten seien die Kilometer-Mehrkosten so verschwindend gering, dass sich der Geschädigte darüber keine Gedanken machen müsse (AG Schwandorf, Urteil vom 06.09.2022, Az. 1 C 94/22, Abruf-Nr. 231869, eingesandt von Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg).

AG Schwandorf hält zwölf km-Unterschied für verschwindend gering

Wie weit darf es denn überhaupt sein?

Wo sind da die Grenzen? Das Schwandorfer Argument zeigt, dass das eine Frage der Abweichungsdimension ist. Nehmen wir an, ein Schadengutachter wohnt in 50 km Entfernung zur Zentrale. Kann er dann beim ersten Auftrag des Tages diese Strecke ansetzen? Da sagt schon das Bauchgefühl nein, und da muss wohl auch der Geschädigte denken: „Merkwürdig, das ist doch ein Gutachterbüro von nebenan ...“ Mit dem Zirkel lässt sich da keine Linie ziehen, ebenso wenig wie bei der Frage, wenn der Geschädigte einen Gutachter „von außerhalb“ beauftragt (siehe dazu Beitrag „Von wie weit darf der Gutachter anreisen?“ in UE 10/2022, Seite 4 → Abruf-Nr. 48560291)

Gut wäre hier, wenn alle Beteiligten Augenmaß bewahren und nicht in jedem Fall die „Meistbegünstigung“ wählen. Soll heißen: Der Gutachter, der im 17 km entfernten Home-Office arbeitet und drei Straßen weiter in einer Werkstatt ein Auto begutachtet, sollte dann auch nur den kurzen Weg berechnen. Es steht zu befürchten, dass er sich dann aber gern daran erinnert, dass sein offizielles Büro ja 17 km entfernt ist. Das ist auch nicht unfairer als das Kleinklein der Versicherer in dieser Frage.

Gut wäre, wenn alle Beteiligten die Kirche im Dorf lassen

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 557: Fahrstrecke des Schadengutachters vom Homeoffice zum Unfallfahrzeug erstattungsfähig (H) → Abruf-Nr. 48674876



ARCHIV

Beitrag hier
mobil
weiterlesen



DOWNLOAD

Textbaustein
557
auf Seite 18



REPARATURKOSTEN

Reparaturabsicht und Vertrauen in das Gutachten

Immer wieder kommt versicherungsseitig die Argumentation, der Reparaturauftrag sei bereits vor der Gutachtenerstellung erteilt gewesen. Deshalb könne der Auftrag ja nicht im Vertrauen auf die Richtigkeit des dem Geschädigten im Auftragszeitpunkt noch unbekannten Schadengutachtens erteilt worden sein. In einem Fall vor dem AG München hatte der Sachverständige einen Hinweis auf die erklärte Reparaturabsicht im Gutachten notiert. Gut ausgegangen ist der Fall für den Geschädigten. UE geht der Frage nach, wie sinnvoll eine Reparaturabsicht-Bemerkung im Gutachten ist. |

Nur Reparaturabsicht kommuniziert – Auftrag erst später erteilt

Geschädigter darf Gutachten voraussetzend vertrauen

Reparaturabsicht-Bemerkung ist ...

... überflüssig und irritierend

Die Entscheidung des AG München

Am berechtigten Vertrauen des Geschädigten in das Gutachten ändert sich nach Ansicht des AG München auch nichts dadurch, dass im Gutachten aufgeführt werde, dass das verunfallte Fahrzeug „laut vorliegender Informationen bei der Firma xy instandgesetzt wird“. Diese Aussage enthalte lediglich den Willen des technischen Laien, das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens bei einer bestimmten Firma zu reparieren; sie enthalte aber noch keinen konkreten Reparaturauftrag. Der sei zeitlich erst erfolgt, nachdem das Gutachten vorlag (AG München, Urteil vom 26.09.2022, Az. 332 C 2408/22, Abruf-Nr. 231868, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Wichtig | Letztlich kommt es darauf gar nicht an. Denn weil der Geschädigte das Gutachten als Laie inhaltlich ohnehin allenfalls einer groben Plausibilitätskontrolle unterziehen kann, ohne in den Details ein „richtig oder falsch“ beurteilen zu können, darf er dem Schadengutachten auch „voraussetzend“ vertrauen. Dann fallen ihm allenfalls grobe Plausibilitätschnitzer auf die Füße, die ihm beim Abwarten aufgefallen wären. In diesem Sinne haben bereits entschieden AG Zeven (Urteil vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21, Abruf-Nr. 221703) und AG Stuttgart (Urteil vom 16.10.2020, Az. 44 C 607/20, Abruf-Nr. 218862).

Ist die Reparaturabsicht-Bemerkung im Gutachten sinnvoll?

Man kann sich die Frage stellen, welchen Nutzen die Information im Gutachten haben soll, es bestehe eine Reparaturabsicht des Geschädigten. Vermutlich möchte der Gutachter klarstellen, warum er die Stundenverrechnungssätze dieser Werkstatt herangezogen hat und auch auf deren Konditionen bei UPE-Aufschlägen, Verbringungskosten, Probefahrtkosten usw. abstellt.

In Fällen durchgeführter Reparatur und anschließender Abrechnung der konkret entstandenen Reparaturkosten ergibt sich das jedoch am Ende aus der vorgelegten Rechnung. Also ist die Bemerkung im Gutachten nicht notwendig. Im Münchner Fall hat die Bemerkung sich zwar im Ergebnis als unschädlich, aber in der Wirkung als lästig erwiesen, weil der Versicherer damit die Abwicklung verkompliziert hat.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Textbaustein 508: „Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H)“ → Abruf-Nr. 46950827

ARCHIV



Textbaustein
508

REPARATURKOSTEN

Haftpflicht, Kasko-Select und wieder Haftpflicht – kein Anspruch auf weitere Reparaturkosten

| Eine Werkstatt, die als „Select-Partner“ des Kaskoversicherers des Unfallgeschädigten dessen Fahrzeugschaden repariert und bezahlt bekommt, kann (aus abgetretenem Recht des Geschädigten) die Differenz aus ortsüblichen und angemessenen Reparaturkosten nicht gegenüber des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verlangen. Zu diesem Schluss gelangt das OLG Koblenz. UE beleuchtet das Urteil für Sie. |

Um diesen Fall geht es vor Gericht

Eine Werkstatt, die Kasko-Select Partnerwerkstatt ist, nimmt einen Auftrag zur Reparatur eines Haftpflichtschadens an. Am Ende stehen, berechnet mit ihren Privatkunden-Preisen, knapp mehr als 13.000 Euro auf der Rechnung.

Der Haftpflichtversicherer verzögert die Regulierung. Der Kunde, der das beschädigte Fahrzeug mit einem Select-Vertrag vollkaskoversichert hat, schwenkt auf seine Kaskoversicherung um. Nach den dort vereinbarten Regeln schreibt die Werkstatt die Rechnung unter neuer Rechnungsnummer um. Nun beläuft sie sich nur noch auf ca. 8.000 Euro. Beide Rechnungen sind auf den Kunden ausgestellt, der ja Auftraggeber der Reparatur ist. Die 8.000 Euro erstattet der Kaskoversicherer.

Zahlung des Kaskoversicherers ändert Anspruchsinhaberschaft

Damit geht der Schadenersatzanspruch gegen den Haftpflichtgegner aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 86 VVG auf den Kaskoversicherer über, soweit der dem Versicherungsnehmer den Schaden erstattet hat.

Als der Haftpflichtversicherer doch in Schwung kommt, erstattet er dem Kaskoversicherer die gezahlten 8.000 Euro. Der wiederum stellt nun den Kaskovertrag im Hinblick auf den Schadenfreiheitsrabattverlust schadenfrei. Damit ist die zweite Rechnung ohne Nachteil für den Kunden ausgeglichen.

Werkstatt verlangt Erstattung des Differenzbetrags ohne Erfolg

Nun sieht die Werkstatt nicht ein, dass die ursprünglichen 13.000 Euro zu nur 8.000 Euro geworden sind, und verlangt vom gegnerischen Haftpflichtversicherer die „fehlenden“ 5.000 Euro. Die erste Rechnung sei ja berechtigt gewesen. Wenig überraschend lässt sich der Haftpflichtversicherer darauf nicht ein. Die Werkstatt erhebt Klage aus abgetretenem Recht. Ohne Erfolg (OLG Koblenz, Beschluss vom 22.07.2022, Az. 12 U 454/22, Abruf-Nr. 231806).

Die ablehnenden Argumente des OLG Koblenz

Das OLG Koblenz entscheidet richtiger Weise: Mit der Rechnung über den kleinen Betrag unter neuer Rechnungsnummer wurde die große Rechnung mindestens konkludent, also wortlos, storniert. Denn es kann aus derselben

Werkstatt schreibt
Rechnung um

Zweite Rechnung
ohne Nachteil
für Kunden

Aus ursprünglich
13.000 Euro wurden
8.000 Euro

Alte Rechnung
wurde konkludent
storniert

OLG bringt noch Schadenminderungspflicht ins Spiel

Werkleistung nicht zwei gegen den Auftraggeber gerichtete Rechnungen geben. Also kann die neue Rechnung unter der neuen Rechnungsnummer nicht anders verstanden werden, als dass die alte Rechnung damit aufgehoben ist.

Das OLG sieht zusätzlich auch ein Hindernis darin, dass der Schaden des Geschädigten mit der Erledigung durch die Kaskoversicherung ausgeglichen ist, soweit es die Reparaturkosten betrifft.

Das OLG deutet mit einer kurzen Bemerkung auch noch an, dass bei diesem Unterschied zwischen der Höhe der Rechnung unter Kaskogesichtspunkten und der Rechnung unter Haftpflichtgesichtspunkten die Schadenminderungspflicht gebieten könnte, den Umweg über den Kaskoversicherer zu gehen. Was ist davon zu halten?

Der Kaskoversicherer lenkt nur Geld um

Man muss sich klarmachen: Die Zahlung des Versicherers auf die Rechnung ist einer Zahlung des Kunden gleichzusetzen. Denn die Werkstatt hat einen Anspruch gegen den Kunden, der Kunde hat einen Erstattungsanspruch gegen den Kaskoversicherer. Theoretisch fließt das Geld von dort an den Kunden, der zahlt damit die Rechnung. Die Direktzahlung des Versicherers an die Werkstatt ist nur eine Abkürzung des Zahlungsweges. Damit ist die kleine Rechnung erloschen. Und die große Rechnung, da hat das OLG zweifellos Recht, ist aufgehoben.

Der bessere Weg für die Werkstatt

Klüger wäre es im Urteilsfall gewesen, die Rechnung über den hohen Betrag beizubehalten und den Kaskoversicherer aufzufordern, den dem Kaskovertrag entsprechenden Anteil zu regulieren. Denn der Kaskovertrag bestimmt ja nicht, wie viel die Werkstatt berechnen darf, sondern nur, wieviel der Kaskoversicherer erstatten muss. Dann hätte es jedenfalls das Problem der erloschenen Rechnung nicht gegeben.

Rechnung über hohen Betrag auf jeden Fall offenhalten!

Kunde schuldet normalen Betrag

Die Auffassung des OLG, mehr als die KaskoSelect-Beträge könnte dem Kaskoversicherer gegenüber generell nicht durchgesetzt werden, hielten wir für bedenklich, wenn der Rechnungsbetrag offengehalten worden wäre. Denn der Kunde schuldete der Werkstatt den hohen Betrag und säße noch auf der Differenz. Der Auftrag wurde eindeutig zu deren Normalkonditionen erteilt.

OLG-Argument zur Schadenminderungspflicht geht fehl

Völlig daneben ist der angedeutete Gedanke, bei solchen Preisdifferenzen gebiete die Schadenminderungspflicht den Umweg über die Kaskoversicherung. Denn der BGH sagt: „Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers. Der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung erkaufte sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibt. Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind durch Prämien erkaufte und dienen nicht dazu, den Schädiger zu entlasten.“ (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190).

BGH verneint Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung

AUSFALLSCHADEN

Totwinkelassistent-Sensor fehlt: 71 statt vier Tage Ausfall – Mietwagenkosten rechens

! Kleine Ursache, große Wirkung: Der Radarsensor für den Totwinkelassistenten wird bei dem Unfall beschädigt. Der Schadengutachter stuft das Fahrzeug als zwar fahrfähig, aber nicht verkehrssicher ein mit der Prognose einer Reparaturdauer von vier Tagen. Der Sensor erweist sich als nicht lieferbar. Weil die Verkehrssicherheit fehlt, gibt die Werkstatt das Fahrzeug nicht heraus. Am Ende schlagen 71 Mietwagentage zu Buche. Der Versicherer wurde im Hinblick auf die Mietwagenfrage frühzeitig informiert, reagierte aber nicht. Das LG Aschaffenburg spricht die Mietwagenkosten zu. |

Vertrauen in Angaben des Schadengutachters und der Werkstatt

Nach Ansicht des Gerichts durfte der Geschädigte im Hinblick auf die Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs auf die Angaben des Schadengutachters und der Werkstatt vertrauen (LG Aschaffenburg, Urteil vom 28.09.2022, Az. 12 O 44/22, Abruf-Nr. 231863, eingesandt von Rechtsanwalt Lutz Imhof, Aschaffenburg, noch nicht rechtskräftig).

Das Urteil des LG Aschaffenburg ist konsequent auf den subjektbezogenen Schadenbegriff ausgerichtet und damit auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Wenn der Gutachter das Fahrzeug als „nicht verkehrssicher“ einstuft, darf der Geschädigte davon ausgehen, dass der weiß, was er tut.

Der Schadengutachter lag mit „nicht verkehrssicher“ richtig

Hinterfragt man den Umstand der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, wird sofort klar: Der Schadengutachter lag richtig. Zulassungsrechtlich gilt nämlich: Ein Fahrassistenzsystem, das im Fahrzeug vorhanden ist, muss auch funktionieren. Bei einer Hauptuntersuchung darf der Prüfer die Plakette nicht erteilen, wenn ein existentes Assistenzsystem nicht betriebsbereit ist. Die entsprechende Regelung basiert auch darauf, dass die Systeme miteinander vernetzt sind. Ein defekter Totwinkelassistent kann z. B. zu unplanmäßigen Eingriffen des aktiven Spurhaltesystems führen.

Aktuelle Unklarheiten bei der Betriebserlaubnis

Inwieweit der Ausfall welcher Assistenzsysteme Einfluss auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs hat, wird gerade in Arbeitsgruppen des Prüfwesens diskutiert. Das weiß also derzeit niemand so genau. Am Ende werden es in Streitfällen die Verwaltungsgerichte entscheiden. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, das Risiko einzugehen.

Mancher würde sagen, der solle sich nicht so anstellen, früher sei er auch immer ohne Assistenten gefahren. Das Argument allerdings wäre wohl nicht tragfähig. Früher fuhr man auch ohne Airbag und noch früher ohne Sicherheitsgurt. Heute fährt man eben weit verbreitet mit Assistenzsystemen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 558: Nicht funktionierender Assistent = fehlende Verkehrssicherheit

LG spricht die Mietwagenkosten zu

Geschädigter darf sich auf Schadengutachter verlassen insbesondere ...

... vor dem Hintergrund derzeit rechtlicher Unsicherheiten



DOWNLOAD

Textbaustein
558
auf Seite 19



RESTWERT

Verkauf des Unfallwagens nach mündlicher Information über gutachterlichen Restwert rechtens

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Geschädigte das Unfallfahrzeug bereits aufgrund einer mündlichen Information über den gutachterlich ermittelten Restwert verkauft. Das gilt auch dann, wenn die Information über den Restwert nicht der Gutachter direkt an den Geschädigten übermittelt, sondern ein Mitarbeiter des Autohauses, bei dem der Unfallwagen steht. Das ist kein Grund zum Misstrauen, und so muss auf der Grundlage des beim Verkauf erzielten Betrags abgerechnet werden, so das LG Detmold.

LG Detmold
widerlegt Argumente
des Versicherers

Wenn sich ein Gericht nicht irritieren lässt

Das Gericht ist auf keine der Nebelkerzen des Versicherers hereingefallen (LG Detmold, Urteil vom 29.08.2022, Az. 04 O 56/22, Abruf-Nr. 231871, eingereicht von Rechtsanwalt Frank Rupprecht, Bielefeld).

- Der Gutachter habe 8.800 Euro ermittelt, der Geschädigte habe aber 9.000 erzielt. Macht nichts, das Autohaus hat das für den Geschädigten nachvollziehbar damit erklärt, das Fahrzeug stehe ja schon dort und man habe keine Transportkosten. Ob das der tatsächliche Grund war, ist im Übrigen ohne Bedeutung. Denn der BGH akzeptiere einen Verkauf zum höheren Preis ebenfalls, wie die Entscheidung dazu zeige, dass dann aber auch der höhere Betrag angerechnet werden müsse. Und das war hier geschehen.
- Der Gutachter solle erst mal erklären, wie er zu dem Restwert gekommen sei. Restwertbörse? Ggf. wie lange? Auf all das kommt es nicht an. Drei örtliche Angebote im Gutachten, damit ist das für den Geschädigten tragfähig.
- Das Überangebot von 17.000 Euro zeige doch, dass die 8.800 Euro völlig unrealistisch seien. Sicher? Vielleicht ist es ja auch umgekehrt.

BGH lässt sogar
Verkauf ohne
Gutachten zu

Auf Gutachtenkenntnis zum Verkaufszeitpunkt kommt es im Zweifel nicht an

Das ist eine saubere Arbeit vom LG Detmold, die noch um einen Aspekt ergänzt werden kann: Der Geschädigte darf sogar nach der Rechtsprechung des BGH das Unfallfahrzeug „freihändig“ ohne gutachterliche Grundlage verkaufen. Dann allerdings trägt er das volle Risiko, dass der lokale allgemeine Markt mehr hergegeben hätte, was der Versicherer beweisen muss. Der Leitsatz lautet: „Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeugs, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrunde legen. Macht der Haftpflichtversicherer des Geschädigten demgegenüber geltend, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm.“ (BGH, Urteil vom 12.07.2005, Az. VI ZR 132/04, Abruf-Nr. 052785).

Restwert-Zuruf über
Boten reicht

Wichtig | Geht es ganz ohne Gutachten, ist auch der mündliche Zuruf des Gutachters auf dem Umweg über den „Boten“ Autohausmitarbeiter tragfähig.

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Versicherer mit krasser Ansicht bei Vor- und Altschäden – Ist Altschaden exakt zu kalkulieren?

| Seitdem das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft so gut gefüllt ist, geht kaum noch ein – insbesondere älteres – Fahrzeug glatt durch die Schadenregulierung. Regelmäßig kommt der Hinweis auf ein früheres Schadenereignis mit der Aufforderung, den alten Schaden und dessen Reparatur im Detail zu beschreiben. Und das Schreiben endet mit der Aufforderung, der Gutachter möge den Altschaden detailliert kalkulieren und vom WBW für ein gedacht unbeschädigtes Fahrzeug in Abzug bringen. Dazu erreichte UE die Frage eines Gutachters. |

FRAGE: Kann das richtig sein, dass der Altschaden exakt kalkuliert und anschließend subtrahiert werden muss?

ANTWORT: Das Schreiben ist uns hinreichend bekannt. Es ignoriert die Entwicklung in der Rechtsprechung, und vor allem geht es von einer völlig falschen Überlegung zur Wertermittlung aus.

Dieses Schreiben des Versicherers eignet sich, für andere Vorgänge verwahrt zu werden. Sie können als Schadengutachter ja mal anfragen, ob die Ermittlung des neuen Werts durch den alten Wert minus Schadenbeseitigungskosten generell gelten solle. Dann könne man sich in Zukunft viel Arbeit mit der Ermittlung des Restwerts sparen und den stattdessen einfach ausrechnen: WBW minus Reparaturkosten ...

Vorschäden schlagen unterschiedlich auf Wert durch

Je älter das Fahrzeug, desto weniger bis gar nicht schlägt ein Altschaden auf den Wert durch (sehen Sie auch den Beitrag auf Seite 5 dieser Ausgabe zum Dacia Logan Kombi). Allerdings sollte man als Schadengutachter schon ein wenig Mühe investieren und ein paar Zeilen Erläuterung zur Wertfindung formulieren. Nur Zahlen ins Gutachten zu schreiben, dürfte nicht genügen. Wie wäre der WBW ohne den Alt- oder Vorschaden gewesen? Um welchen Betrag haben Sie den wegen des Alt- oder Vorschadens abgespeckt?

Diverse Oberlandesgerichte versus Kammergericht

Nicht mehr der Rechtsprechung entsprechend ist die Auffassung des Versicherers, die Beseitigung eines Vorschadens müsse bis ins kleinste Detail (überspitzt gesagt: Maul- oder Ringschlüssel, Monteur Rechtshänder oder Linkshänder...) vorgetragen werden, wie es offenbar die Auffassung des Kammergerichts ist. Diverse Oberlandesgerichte sind anderer Meinung:

Das OLG Bremen (Urteil vom 30.06.2021, Az. 1 U 90/19, Abruf-Nr. 223491) und das OLG Hamm (Urteil vom 11.04.2022, Az. 7 U 9/22, Abruf-Nr. 231105) halten das für überzogen. Es genügt, die wesentlichen Parameter der Reparatur vorzutragen, etwa Kotflügel erneuert versus Kotflügel instandgesetzt.

Schreiben des
Versicherers ...

... ignoriert die
Entwicklung in der
Rechtsprechung



SIEHE AUCH

Beitrag auf Seite 5
dieser Ausgabe

LESERFORUM

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 557 / Fahrtstrecke Home-Office – Unfallfahrzeug (H)

Der Schadengutachter ist im vorliegenden Fall nicht vom offiziellen Büro der Firma zum Standort des unfallbeschädigten Fahrzeugs gefahren, sondern von seinem Home-Office. Richtig ist, dass dadurch die abgerechneten Kilometerkosten maßvoll höher sind, als bei der hypothetischen Fahrstrecke vom Firmensitz aus.

Wenn allerdings substantiiert vorgetragen wird, dass der Gutachter vom Home-Office kam, geht das in Ordnung, so das AG Leipzig (Urteil vom 08.09.2022, Az. 110 C 1662/22).

Das AG Schwandorf hat dasselbe Thema (17 km insgesamt, knapp fünf Kilometer wäre Zentrale – Werkstatt – Zentrale gewesen) im gleichen Sinne, aber mit einem etwas anderen Argument gelöst: Im Vergleich zu den Gesamtkosten seien die Kilometer-Mehrkosten so verschwindend gering, dass sich der Geschädigte darüber keine Gedanken machen müsse (AG Schwandorf, Urteil vom 06.09.2022, Az. 1 C 94/22).

Insgesamt liegen die hier abgerechneten Fahrtkosten noch innerhalb des von der Rechtsprechung über den dicken Daumen angenommenen nicht zu beanstandenden Radius.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48586409
auf ue.iww.de



- Das AG Köln entschied, in städtischen Gebieten könne ein Geschädigter in der Regel innerhalb einer Entfernung von 25 km einen fachkundigen Sachverständigen seines Vertrauens finden. Hält sich die einfache Fahrtstrecke in diesem Rahmen, muss der Versicherer die Fahrtkosten erstatten (AG Köln, Urteil vom 27.08.2022, Az. 271 C 65/21).
- Das AG Hamburg-Harburg erläutert, dass auf der Fläche des Stadtgebiets von Hamburg zehn km einfache Fahrt ganz und gar nichts Besonderes sind. Und es ergänzt, dass die Geschädigte auch nicht verpflichtet war, zum Gutachter hinzufahren, denn sie könne die Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeugs nach dem Unfall mit einem Schaden in Höhe von netto ca. 1.900 Euro nicht einschätzen (AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 22.03.2022, Az. 647 C 4/22).
- Das AG Waiblingen verwendet eine Faustformel, wonach eine einfache Entfernung von 20 km in Städten, 25 km für städtische Großräume oder 39 km in ländlichen Gegenden noch als hinnehmbar anzusehen seien (AG Waiblingen, Urteil vom 05.04.2022, Az. 7 C 975/21).
- Ohne Kilometerangabe sagt das AG Ulm: „Auch kann dem Geschädigten nicht vorgeworfen werden, einen Sachverständigen aus dem näheren Umkreis von Ulm ausgesucht zu haben.“ (AG Ulm, Urteil vom 18.03.2022, Az. 5 C 402/22).
- Genauso sieht es das AG Dillingen an der Donau, Urteil vom 23.03.2015, Az. 2 C 635/14.
- Eine einfache Entfernung von 22 km mit Fahrkosten für insgesamt 44 km sprengt nicht den Rahmen. Die Beauftragung eines Sachverständigen in dieser Entfernung widerspricht nicht der Schadenminderungspflicht des Geschädigten (AG Tettang, Urteil vom 25.08.2022, Az. 8 C 164/22).

TEXTBAUSTEIN 558 / Fehlendes Assistenzsystem und Verkehrssicherheit (H)

Wenn der Schadengutachter das verunfallte Fahrzeug im Schadengutachten als „verkehrsunsicher“ einstuft, darf sich der Geschädigte auf die Richtigkeit dieser Einstufung verlassen (LG Aschaffenburg, Urteil vom 28.09.2022, Az. 12 O 44/22 im Fall von 71 Tagen Reparaturdauer wegen nicht lieferbarem Totwinkelassistenten-Sensor).

Doch unabhängig von dieser Ausprägung des subjektbezogenen Schadenbegriffs gilt auch objektiv:

Die Einstufung des Fahrzeugs als „verkehrsunsicher“ ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei richtig. Zwar ist das Fahrzeug noch fahrbereit, der Schaden als solcher ist auch nicht hoch, doch durch den Unfallschaden wurde, wie dem Gutachten zu entnehmen ist, folgendes Fahrerassistenzsystem außer Funktion gesetzt:

...

Die Fahrerassistenzsysteme im Fahrzeug sind miteinander vernetzt. Der Ausfall eines Systems kann Störungen anderer Systeme und damit deren Fehlfunktion auslösen. Einige der Systeme greifen aktiv in das Fahrgeschehen ein, so bspw. der abstandshaltende Tempomat, die Notbremsfunktion und auch der Spurhalteassistent mit aktivem Lenkeingriff.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 15



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 48685547
auf ue.iww.de

Ein nur durch die fehlende Funktion eines anderen Systems ausgelöster Eingriff in die Fahrweise, bspw. eine unmotivizierte automatisierte Notbremsung oder ein Eingriff in die vom Fahrer gewählte Lenkrichtung, gefährdet die Verkehrssicherheit.

Umgekehrt dienen andere System nur der Warnung des Fahrers im Sinne eines Alarmpunktes, der eine Handlung auslösen soll. Das trifft bspw. auf den Totwinkelwarnassistenten zu. Evtl. warnt das System aber nicht, weil es durch die Störung eines anderen Systems Fehlfunktionen aufweist. Dann entsteht die Gefährdung der Verkehrssicherheit dadurch, dass sich der Fahrer darauf verlässt, bei Gefahrensituationen gewarnt zu werden, was dann aber in der konkreten Situation möglicherweise nicht geschieht.

Weil die Störung eines Systems Fehlfunktionen anderer Systeme nach sich ziehen kann, scheidet eine Auffassung, der Geschädigte solle sich nicht so anstellen, früher sei er doch auch ohne diese Systeme zurechtgekommen, von vornherein aus.

Weil die Systeme so komplex vernetzt sind, gibt es inzwischen klare Regeln für die periodische Hauptuntersuchung an Kraftfahrzeugen, vulgo „TÜV“.

Zentral von den maßgeblichen Behörden vorgegeben, gilt für alle Prüforganisationen: Ein Fahrerassistenzsystem, das im Fahrzeug vorhanden ist, muss auch funktionieren. Bei fehlender Funktion eines Fahrerassistenzsystems wird die Plakette nicht zugeteilt. Das Fahrzeug gilt als nicht verkehrssicher. Daran darf sich der Schadengutachter ohne weiteres orientieren.

Die möglichst lückenlose Kontrolle wird dadurch sichergestellt, dass dem Prüfer – gleich welcher Prüforganisation – bei Eingabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN, früher Fahrgestellnummer genannt) auf seinem Computer – aus einer zentralen Datenbank zur Verfügung gestellt – angezeigt wird, welche Assistenzsysteme das Fahrzeug bei Auslieferung hatte, damit er deren Funktion prüft.

Inwieweit der Ausfall welcher Assistenzsysteme Einfluss auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs hat, wird gerade in Arbeitsgruppen des Prüfwesens diskutiert. Das weiß also derzeit niemand so genau. Am Ende werden das in Streitfällen die Verwaltungsgerichte entscheiden. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten im Umgang mit § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVZO ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, das Risiko einzugehen, ohne Betriebserlaubnis unterwegs zu sein.

Zumal einiges dafür spricht, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist. Die bei Auslieferung verbauten Fahrerassistenzsysteme sind nämlich Bestandteil der Betriebserlaubnis. Nachträgliche Eingriffe in den genehmigten Zustand lassen die Betriebserlaubnis zwar nicht stets entfallen, jedoch immer dann, wenn die Verkehrssicherheit nicht nur abstrakt, sondern konkret gefährdet ist (Gesetzesmaterialien zu § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVZO).